

STATUTEN

I. NAME, SITZ ZWECK UND MITTEL

Art. 1 Name

Unter dem Namen Future Club EHC Sursee (im folgenden Club genannt) besteht als Verein, nach Artikel 60ff ZGB, eine Donatorenvereinigung.

Art. 2 Sitz

Der Sitz des Clubs befindet sich in Sursee.

Art. 3 Zweck

Der Club bezweckt

- Vor allem den Nachwuchs des EHC Sursee sowie den EHC Sursee finanziell zu unterstützen.
- Den Zusammenhalt und die Kameradschaft unter den Club – Mitgliedern zu pflegen und zu fördern.

Art. 4 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Zwecks sind Erhebung von Mitgliederbeiträgen, Veranstaltung von gesellschaftlichen und sportlichen Anlässen.

II. RECHNUNGSJAHR

Art. 5 Rechnungsperiode

Das Rechnungsjahr des Clubs entspricht dem Kalenderjahr.

III. MITGLIEDSCHAFT

Art. 6 Berechtigung zur Mitgliedschaft

1. Es können natürliche und juristische Personen Mitglied im Club werden.
2. Natürliche Personen können sich bei Versammlungen und Clubanlässen nicht vertreten lassen.
3. Juristische Personen werden an Versammlungen und Clubanlässen durch einen vom Mitglied bezeichneten Delegierten vertreten.
4. Wenn eine juristische Person aus dem Club austritt, kann ihr Vertreter / Delegierter als natürliche Person weiterhin Mitglied des Clubs bleiben.

Art. 7 Dauer der Mitgliedschaft

Das Mitglied wird bei Eintritt in den Club zu einer Mitgliedschaft von mindestens 3 Jahren angehalten.

Art. 8 Beschränkung der Mitgliederzahl

Die Zahl der Mitglieder soll auf Dauer 300 nicht übersteigen.

Art. 9 Ehrungen

1. Mitglieder, welche sich um die Förderung des Clubs besonders verdient gemacht haben, werden vom Vorstand des Future Club dem Hauptverein EHCS (als Nutzniesser der Club Aktivitäten) zu Frei- oder Ehrenmitgliedern des EHCS vorgeschlagen.
2. Nicht-Club-Mitglieder, welche sich um die Belange des Clubs verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Clubanlässen eingeladen werden.

Art. 10 Eintritt, Austritt, Ausschluss

1. Der Eintritt in den Club erfolgt mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung, der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und mit der Überweisung des ersten Jahresbeitrages.
2. Der Austritt mit schriftlicher Austrittserklärung, welche spätestens 3 Monate vor Ende eines Geschäftsjahres beim Präsidenten des Clubs eintreffen muss.
3. Wird vor Ende des Geschäftsjahres fristgerecht keine Austrittserklärung erstattet, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein weiteres Jahr.
4. Die Mitgliedschaft erlischt bei Tod einer natürlichen Person oder bei Auflösung einer juristischen Person.
5. Der Vorstand kann Vereinsmitglieder bei Vorliegen wichtiger Gründe aus dem Club ausschliessen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein Verhalten, durch das der gute Ruf des Clubs und / oder des EHCS Schaden nehmen kann. Als wichtiger Grund gilt ebenfalls, wenn ein Mitglied nach erfolgter Aufforderung seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt. Der Entscheid über den Ausschluss / Austritt ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig. Vorbehalten bleibt eine allfällige gerichtliche Anfechtung.
6. Der Club schuldet bei vorzeitigem Austritt eines Mitgliedes in jedem Fall keine Jahres- oder Akonto-Beitragsrückerstattung.

Art. 11 Jahresbeitrag

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung festgelegt.
Der Jahresbeitrag ist erstmals fällig bei Eintritt in den Club.

IV. ORGANISATION

- A. Generalversammlung
- B. Vorstand
- C. Präsident
- D. Revisionsstelle

A. Generalversammlung

Art. 12 Aufgaben und Kompetenzen

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Clubs. Sie entscheidet über alle Belange, die nicht anderen Organen übertragen sind.

An der GV werden (sofern fällig) folgende Geschäfte traktandiert:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Genehmigung der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsrevisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Vize- Präsidenten
- Wahl des Kassiers
- Wahl des übrigen Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren
- Festlegung der Höhe des Jahresbeitrages
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Verwendung und Zweckbindung der finanziellen Mittel und Beiträge, Tätigkeitsprogramm des Clubs
- Beschlussfassung über allfällig vom Vorstand unterbreitete Geschäfte
- Beschlussfassung über Anträge von Club-Mitgliedern
- Beschlussfassung über Geschäfte, welche der GV durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

Art. 13 Beschlussfassung

1. Die GV ist beschlussfähig, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, hat der Vorstand innert 14 Tagen ab Datum der nicht beschlussfähigen GV schriftlich zu einer zweiten GV einzuladen. Bei dieser zweiten GV ist kein minimales Quorum erforderlich.
2. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Geheime Wahlen und Abstimmungen sind durchzuführen, wenn dies eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt.
3. Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.
4. Jedes Mitglied hat an der GV eine Stimme. Im Falle von Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stimmentscheid zu.

Art. 14 Fristen

1. Die ordentliche GV hat innert sechs Monaten nach Ende des Rechnungsjahres stattzufinden.
2. Der Vorstand, mit absoluter Mehrheit der gewählten Vorstandsmitglieder, oder ein Fünftel der Mitglieder kann (letzteres mittels an den Vorstand gerichtetem Begehren) die Einberufung einer ausserordentlichen GV verlangen. Diese ist vom Vorstand anzusetzen und innert eines Monats nach Vorstandsbeschluss bzw. Eintreffen des Begehrens der Mitglieder durchzuführen.
3. Zu einer GV ist schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus und unter Angabe der Traktanden einzuladen.

4. Anträge der Mitglieder müssen mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten GV Datum schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden. Zu rechtzeitig eingereichten Anträgen kann die Generalversammlung Beschluss fassen, auch wenn diese nicht im Einzelnen traktandiert sind.

B. Vorstand

Art. 15 Zusammensetzung, Wahl

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassier und kann bei Bedarf durch Beisitzer ergänzt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 16 Aufgaben und Kompetenzen

Der Vorstand ist das Führungsgremium des Clubs. Er hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Der Vorstand regelt die Aufgabenverteilung unter den Mitgliedern sowie die Zeichnungsberechtigung nach Vorschlag des Präsidenten.
2. Er vollzieht die Beschlüsse der GV, führt die laufenden Geschäfte durch und vertritt den Club gegenüber dem EHCS und der Öffentlichkeit.
3. Er bereitet die GV und die Anträge des Vorstandes vor.
4. Er entscheidet über Auslagen für Club-interne Aktivitäten im Rahmen der genehmigten Finanzrichtlinien.
5. Er stellt Antrag auf Änderungen der Statuten und Erlass von Reglementen.
6. Er entscheidet über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
7. Er gibt in geeigneter Form periodisch ein Mitgliederverzeichnis an die Club-Mitglieder ab.
8. Der Vorstand besorgt das Inkasso der Mitgliederbeiträge.

Art. 17 Beschlussfassung

Der Vorstand ist Beschlussfähig, wenn mit Einschluss des Präsidenten oder des Vize-Präsidenten mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei gleicher Stimmenzahl steht dem Präsidenten, bei seiner Abwesenheit dem Vize-Präsidenten, der Stichentscheid zu.

C. Präsident

Art. 18 Wahl

Der Präsident wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 19 Aufgaben und Kompetenzen

Der Präsident führt den Club.

Er leitet den Vorstand und regelt die Aufgaben und Kompetenzen innerhalb des Vorstandes.

Er hat den Vorsitz bei Vorstandssitzungen und Generalversammlungen.

Er setzt Schwergewichte und Prioritäten für die Tätigkeit des Vorstandes und von möglicherweise zu bildenden Arbeitsgruppen ausserhalb des Vorstandes.

Er regelt den Kontakt zu übrigen Gönnerorganisationen und zu anderen Interessengruppen aus Sport und Wirtschaft, sowie zu ähnlichen Institutionen.

Er setzt sich ein für eine moderate Gegenleistung des Clubs an seine Mitglieder.

D. Revisionsstelle

Art. 20 Wahl

1. Die GV wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Revisoren sowie einen Ersatzmann oder eine Treuhandgesellschaft als Revisionsstelle.
2. Sie wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Art. 21 Aufgaben

Die Revisionsstelle hat die Bilanz, die Erfolgsrechnung und die Buchhaltung des Clubs zu prüfen und der GV darüber schriftlich Bericht zu erstatten.

V. FINANZIELLE BESTIMMUNGEN

Art. 22 Mittel

Die Mittel des Clubs stammen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Schenkungen und Zuwendungen
- Erträgen aus Vereinsvermögen
- Aktionen und Veranstaltungen

Art. 23 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Club Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 24 Beiträge an den EHC Sursee

1. Von den durch die Mitglieder einbezahlten Beiträgen werden dem Nachwuchs des EHCS 50% zur Verfügung gestellt. 20% können den für die Aktiven zur Verfügung gestellt werden. Die restlichen 30% werden für Club interne Aktivitäten verwendet.
2. Die GV des Clubs spricht diese Beiträge auf Antrag der Vorstände des Nachwuchses und der Aktiven des EHCS zweckgebunden. z.B. für die Unterstützung von Trainingslagern etc.
3. Zuwendungen, welche nicht aus Mitgliederbeiträgen stammen und nicht zweckgebunden sind, werden durch den Vorstand beschlossen.

VI. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION DES CLUBS

Art. 25 Auflösung

1. Der Beschluss über die Auflösung des Clubs steht einer ordentlichen oder ausserordentlichen GV zu. Ein solcher Beschluss muss eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigen, um rechtsgültig zu sein.
2. Die Auflösung des Clubs erfolgt automatisch und ohne GV-Beschluss, wenn die Mitgliederzahl unter 10 sinkt.

Art. 26 Liquidation

Die Liquidation wird vom amtierenden Vorstand durchgeführt. Ein eventueller Liquidationsüberschuss nach Tilgung aller Club Verpflichtungen ist dem EHCS als Zuwendung zuzuführen.

VII. ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN

Art. 27 Die Mitgliedschaft im Club schliesst die Verpflichtungen in sich, Statuten, Reglemente, GV- und Vorstandsbeschlüsse gewissenhaft zu beachten, sowie Ehre, Ansehen und Interessen des Clubs in allen Teilen zu wahren.

Art. 28 Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches sowie des OR.

VIII. INKRAFTTRETEN

Art. 29 Diese Statuten treten mit der Annahme an der Gründungsversammlung vom sofort in Kraft.

Der Präsident

Der Vice-Präsident